



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Risiken erkennen – Gesundheit schützen



Kontrollprogramm

Futtermittel

für die Jahre 2022 bis 2026

(Stand: 02.11.2021)

INHALT

VERZEICHNIS DER TABELLEN	3
VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	4
1 EINLEITUNG.....	5
2 ZIELE.....	5
3 KONZEPTION.....	6
3.1 Prozesskontrollen.....	7
3.2 Warenuntersuchung.....	8
4 UMSETZUNG.....	9
4.1 Prozesskontrollen.....	9
4.2 Produktkontrollen.....	11
4.2.1 Aufteilung auf die Länder.....	12
4.2.2 Aufteilung der Einzelbestimmungen auf die Analyseparameter.....	12
4.2.2.1 Futtermittelzusatzstoffe – Gehalte in Futtermittelzusatzstoffen, Vormischungen, Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln.....	12
4.2.2.2 Unerwünschte Stoffe.....	13
4.2.2.3 Nationales Programm zur Kontrolle von Pflanzenschutzmittelrückständen in Futtermitteln.....	15
4.2.2.4 Unzulässige Stoffe.....	17
4.2.2.5 Untersuchung zum Nachweis verbotener tierischer Bestandteile und/oder tierartsspezifischer Proteine.....	17
4.2.2.6 Verbotene Materialien.....	18
4.2.2.7 Gentechnisch veränderte Organismen.....	19
4.2.2.8 Untersuchung von Futtermitteln, die in die Europäische Union verbracht werden.....	19
4.2.2.9 Inhaltsstoffe und sonstige Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2009.....	20
4.2.2.10 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln.....	20
4.2.2.11 Mikrobiologische Untersuchungen.....	21
4.3 Hinweise auf mögliche betrügerische Praktiken.....	21
4.4 Aktuelle Informationen und Entwicklungstendenzen.....	22
4.5 Berichterstattung der Länder.....	22
4.6 Evaluierung der Ergebnisse des Kontrollprogramms.....	22
5 ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNG.....	23
6 ANHANG	24
6.1 Durchführung der amtlichen Kontrolle und Differenzierung hinsichtlich der Zielsetzung.....	24
6.2 Datengrundlage für die Aufteilung auf die Länder.....	33
6.3 Aufteilung nach Futtermittelart und Analyt im Vergleich der letzten Jahre.....	35
6.3.1 Futtermittelzusatzstoffe.....	35
6.3.2 Unerwünschte Stoffe.....	36
6.3.2.1 Unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....	36
6.3.2.2 Unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....	36
6.3.2.3 Unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln.....	37
6.3.2.4 Unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln.....	38
6.3.2.5 Unerwünschte Stoffe in Vormischungen.....	38
6.3.2.6 Unerwünschte Stoffe in Futtermittelzusatzstoffen.....	39
6.3.3 Rückstände an Pestiziden.....	39
6.3.4 Unzulässige Stoffe.....	40
6.3.5 Verbote Materialien nach Anhang III Verordnung (EG) Nr. 767/2009.....	41
6.3.6 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln.....	41
6.3.7 Verbotene tierische Bestandteile und/oder tierartsspezifische Proteine nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001.....	42
ANLAGEN.....	43

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Zahl der Proben für Futtermittelzusatzstoffe	35
Tabelle 2: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....	36
Tabelle 3: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....	36
Tabelle 4: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln	37
Tabelle 5: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln	38
Tabelle 6: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Vormischungen.....	38
Tabelle 7: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Zusatzstoffen	39
Tabelle 8: Zahl der Proben zur Untersuchung auf Rückstände an Pestiziden	39
Tabelle 9: Zahl der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe	40
Tabelle 10: Zahl der Proben zur Untersuchung auf verbotene Stoffe nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009 in Einzel- und Mischfuttermitteln.....	41
Tabelle 11: Zahl der Proben zur Untersuchung auf die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	41
Tabelle 12: Zahl der Proben zur Untersuchung auf tierische Bestandteile und/oder tierartspezifische Proteine nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Einzel- und Mischfuttermitteln.....	42

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder43

Anlage 2: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder.....44

Anlage 3: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder45

Anlage 4: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder46

Anlage 5: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder47

Anlage 6: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder48

Anlage 7: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen in Vormischungen auf die Länder49

Anlage 8: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen in Zusatzstoffen auf die Länder.....50

Anlage 9: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf Rückstände von Pestiziden auf die Länder51

Anlage 10: Vorrangig zu analysierende Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln52

Anlage 11: Verteilung der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe auf die Länder56

Anlage 12: Antimikrobielle Stoffe sowie andere pharmakologisch wirksame Substanzen57

Anlage 13: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf verbotene Materialien gemäß Anhang III Verordnung (EG) Nr. 767/2009 auf die Länder58

Anlage 14: Verteilung der Proben zur Untersuchung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln auf die Länder58

Anlage 15: Verteilung der Proben zur Untersuchung auf den Nachweis verbotener tierischer Bestandteile und/oder tierartspezifischer Proteine nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001 auf die Länder59

1 Einleitung

Das Kontrollprogramm Futtermittel wird seit dem Jahr 2001 unter Beteiligung der Länder, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt und jährlich unter Berücksichtigung u. a. der Kontrollergebnisse und Erkenntnisse der Vorjahre, der Empfehlungen der Europäischen Union sowie aktueller Problemstellungen im Futtermittelsektor fortgeschrieben. Leitgedanke bei der Erstellung und Fortschreibung des Kontrollprogramms ist der bereits im Jahr 2001 von den Amtschefs der Länder formulierte ziel- und risikoorientierte Ansatz. Das Kontrollprogramm ist seit 2007 Bestandteil des mehrjährigen nationalen Kontrollplanes (MNKP). Damit wird Artikel 109 der Verordnung (EU) 2017/625¹, wonach jeder Mitgliedstaat einen solchen Kontrollplan erstellen soll, Rechnung getragen.

Das vorliegende Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2022 bis 2026 (Kontrollprogramm) löst das Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021 ab.

Das Konzept und die Struktur des Kontrollprogramms werden beibehalten, weil sie sich bewährt haben. In der Folge von Veränderungen im Futtermittelsektor, u. a. hinsichtlich der Vielfalt von beteiligten Unternehmen sowie des erweiterten Spektrums von Erzeugnissen, die für Futtermittelzwecke bestimmt sind, und der Verwendung von Futtermitteln tierischen Ursprungs wurden einzelne Abschnitte des Kontrollprogramms aktualisiert und ergänzt.

2 Ziele

Das Kontrollprogramm dient der Gewährleistung einer in Deutschland einheitlichen Kontrolltätigkeit durch die Länder und damit der Umsetzung sowie der Realisierung der von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) beschlossenen „Allgemeinen strategischen Ziele“.

Das Kontrollprogramm beschreibt ergänzend zu den sonstigen Ausführungen im MNKP die Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor in den Jahren 2022 bis 2026. Es wird als länderübergreifendes Steuerungselement zur Schärfung der Ziel- und Risikoorientierung in der

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlamentes und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1;) in der jeweils geltenden Fassung

amtlichen Futtermittelkontrolle unter Berücksichtigung einzelner Faktoren wie Futtermittelarten und -herkünfte, Transfer von Stoffen in Lebensmittel, Tätigkeiten der Betriebe sowie länderspezifischer Besonderheiten in Ergänzung der primären Verantwortung der Futtermittelunternehmen weiterentwickelt. Es ist am Risiko der Produkte und der Prozessqualität ausgerichtet und trägt der Entwicklung im Futtermittelsektor Rechnung.

Mit dem mehrjährigen Kontrollprogramm sollen Kontinuität und eine Verbesserung der Planungssicherheit für die Länder gewährleistet werden.

Das Kontrollprogramm ist dabei insbesondere an dem strategischen Ziel des MNKP „Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte“ ausgerichtet.

Zur Umsetzung dieses strategischen Ziels ist sowohl eine Weiterentwicklung der Risikoanalyse der Betriebe im Bereich Prozesskontrollen als auch eine kontinuierliche Schärfung der Risikoorientierung im Bereich der Produktkontrollen anzustreben. Für Planungen und Festlegungen im Bereich der Prozesskontrolle ist ein System der Risikobeurteilung von entscheidender Bedeutung. Zu deren Weiterentwicklung überprüfen die Länder aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und durch gegenseitigen Austausch die Risikobeurteilung der Betriebe und passen sie, soweit notwendig, im Rahmen eines länderübergreifenden Abstimmungsprozesses an. Hierin sind alle Betriebe eines Sektors, unabhängig von der Betriebsgröße oder von der Menge der in die EU verbrachten, gehandelten, gelagerten, transportierten oder hergestellten Futtermittel einbezogen.

Unter Beachtung der operativen Zielvorgaben zu dem oben genannten strategischen Ziel für Produktkontrollen ist insbesondere die Untersuchung von Stoffen, die einem direkten Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen oder geeignet sind, die Tiergesundheit zu beeinträchtigen, als Grundlage für Risikobewertungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz zu sehen. Soweit möglich, sollen die Untersuchungsergebnisse als Grundlage für eine Anpassung der Risikobewertungen genutzt werden. Eintragswege und globale Warenströme sollten hierbei soweit möglich ebenfalls berücksichtigt werden. Vorgaben zur Umsetzung werden in das Kontrollprogramm 2022 bis 2026 aufgenommen.

Die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen nach dem Kontrollprogramm bieten den Ländern wiederum die Ausgangsinformationen für weitergehende Prüfungen wie zum Beispiel in Bezug auf den Schutz der Beteiligten vor Täuschung oder Betrug in der Futtermittelkette.

3 Konzeption

Die Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor basieren unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des MNKP und der dort formulierten Ziele auf den Vorgaben der Verordnung

(EU) 2017/625, um einer Steuerung der länder einheitlichen Ausrichtung sowie der Ziel- und Risikoorientierung in der amtlichen Kontrolle bestmöglich Rechnung zu tragen. Ergänzend sind Regelungen in § 17 „Kontrollprogramm Futtermittel“ der AVV RÜb² berücksichtigt. Im Kontrollprogramm werden daher zur Umsetzung der beschriebenen Ziele länderübergreifend Festlegungen getroffen. Es umfasst dabei Prozess- und Produktkontrollen unter Berücksichtigung von vorliegenden Informationen und Entwicklungstendenzen, insbesondere zur Futtermittelwirtschaft und Futtermittelsicherheit. Diese Kenntnisse, die durch Beobachtung und Überwachung sowie Austausch über die Ergebnisse amtlicher Kontrollen erworben werden, leisten einen wichtigen Beitrag für die ziel- und risikoorientierte Durchführung der amtlichen Kontrolltätigkeit und tragen damit zur Erhöhung der Futtermittelsicherheit bei.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 ist es auch das Ziel der amtlichen Kontrolle, etwaige, durch betrügerische oder irreführende Praktiken vorsätzlich begangene Verstöße gegen die Vorschriften in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 aufzudecken. Dabei werden auch die über Amtshilfe gemäß den Artikeln 102 bis 108 ausgetauschten Informationen über derartige Verstöße und alle anderen Informationen, die auf solche Verstöße hindeuten, berücksichtigt. Somit ist die Feststellung von Hinweisen auf Betrug und Täuschung ebenfalls eine wichtige Zielsetzung der amtlichen Kontrolle.

Die Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001³ zur Lockerung des Verfütterungsverbots führen zu einer erheblichen Zunahme der diesbezüglichen amtlichen Kontrolltätigkeiten im Bereich der Schnittstelle zum Recht über tierische Nebenprodukte.

Aus Drittländern in die Union verbrachte (Einzel-) Futtermittel werden entsprechend ihres Risikos kontrolliert. Bei den Überprüfungen sollten unerwünschte und unzulässige Stoffe, Rückstände von Pestiziden oder in der EU nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) besonders berücksichtigt werden.

Arzneifuttermittel werden ebenfalls entsprechend ihres Risikos kontrolliert.

3.1 Prozesskontrollen

Die Prozesskontrolle ist insbesondere die Inspektion und Überprüfung von Tätigkeiten eines Betriebes auf Einhaltung der entsprechenden futtermittelrechtlichen Vorschriften. Über diese Kontrollen wird insbesondere auch die Wahrnehmung der primären Verantwortung

² AVV Rahmen-Überwachung vom 20. Januar 2021 (BAnz AT 26.01.2021 B6) in der jeweils geltenden Fassung

³ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

des Unternehmers für die Futtermittelsicherheit nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁴ überprüft.

Die Prozesskontrollen dienen maßgeblich dazu, die Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfüllen. Die Länder planen Prozesskontrollen nach den Vorgaben der AVV RÜb, die länderspezifisch umgesetzt werden.

Die Kontrollhäufigkeiten bzw. -fristen werden hierbei auf der Grundlage risikoorientierter Beurteilungssysteme für die Betriebe festgelegt. Bei der Durchführung der Risikoanalyse sind die zu kontrollierenden Betriebe gemäß § 9 Absatz 1 AVV RÜb in Risikobetriebsarten einzustufen und ist die Kontrollhäufigkeit dieser Betriebe festzulegen. Die Risikoanalyse muss den Anforderungen der Anlage 3 Nummer 1 der AVV RÜb entsprechen. Hierbei kann das in Anlage 3 Nummer 2 AVV RÜb beschriebene Modell verwendet werden.

Die Kontrollen berücksichtigen die Strukturen in den Ländern sowie risiko- und zielorientierte länderspezifische Gesichtspunkte bis hin zu betriebsindividuellen Risiken.

3.2 Warenuntersuchung

Die Warenuntersuchung umfasst insbesondere

1. die Probenahme für die Analyse (Produktkontrolle) und
2. die Kontrolle/Überprüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung (Kennzeichnungskontrollen einschließlich der Auslobung im Internetauftritt).

Die Planung der Produktkontrollen hinsichtlich Art und Umfang der Analysen erfolgt im Rahmen des Kontrollprogramms länderübergreifend. Hierzu werden die Zahl der Proben sowie das Analysenspektrum risikoorientiert festgelegt.

Bei der Probenplanung werden sowohl in den orientierenden Vorgaben des Kontrollprogramms als auch bei der Probenplanung der Länder Daten aus der Futtermittelüberwachung genutzt. Darüber hinaus erweitern Sonderprogramme zu ausgewählten Fragestellungen (z. B. durch die Europäische Union, national oder durch einzelne Länder initiiert) die Datenbasis für eine umfassende Risikobewertung durch Bund und Länder. Sie sind daher ebenfalls fester Bestandteil im Kontrollprogramm.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

Die Planung der Analysezahlen erfolgt in erster Linie aufgrund produktspezifischer Risiken sowie weiterer Erkenntnisse, die durch die Auswertung der Futtermitteljahresstatistik, nationaler oder EU-weiter Sonderprogramme, der Auswertung der RASFF-Meldungen (Rapid Alert System Food and Feed) oder anderer Ereignisse abgeleitet werden können.

Die Berechnung der Aufteilung der Proben und Analysen auf die Länder basiert im Kontrollprogramm auf den länderbezogenen Daten zur Mischfuttermittelproduktion, der Acker- und der Dauergrünlandflächen und der Anzahl der Futtermittelbetriebe einschließlich Primärproduzenten (siehe Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder).

Die Anpassung der Probenzahlen und Festlegungen zu Untersuchungsparametern durch die Länder erfolgt - ausgehend von den orientierenden Vorgaben im Kontrollprogramm - unter Berücksichtigung länderspezifischer Strukturen, wie z. B. Betriebsart, Produktionsmengen, Vertriebsgebiet, Herkunft, Versorgung mit oder Eigenerzeugung von Ausgangserzeugnissen, Tierart, Nutzungsrichtung und Größe der Tierhaltungen, Umwelteinflüsse wie Belastungen durch Bergbau, Schwerindustrie oder Überschwemmungsgebiete und gegebenenfalls länderspezifischer Sonderprogramme.

Ort und Häufigkeit der Probenahme werden in den Ländern ausgehend vom Kontrollprogramm hinsichtlich der risiko- und zielorientierten Vorgaben und Erkenntnisse festgelegt.

4 Umsetzung

4.1 Prozesskontrollen

Im Kontrollprogramm wird auf die folgenden zu berücksichtigenden besonderen Punkte bei den in den Ländern zu planenden Prozesskontrollen hingewiesen:

Kontrollen zur Verordnung (EG) Nr. 183/2005⁵ über Futtermittelhygiene

Die Inspektion und Verifizierung, ob die Anforderungen der o. g. Verordnung eingehalten werden, erfolgen bei den verantwortlichen Futtermittelunternehmern. Inhalte dieser Kontrollen sind in Anhang 6.1 dargelegt. Dort sind auch mögliche Kontrollinhalte für Inspektionen, die allein zum Zweck der amtlichen Probenahme erfolgen, aufgeführt.

Kontrollen zur Rückverfolgbarkeit

Die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit sind ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, konkretisiert in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005. Diese gelten

⁵ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1, L 50 vom 23.2.2008, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung

auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen und für alle Tierarten. Die Inhalte der Inspektionen und der Verifizierung zur Einhaltung dieser Vorschriften sind im Anhang 6.1. dargelegt.

Kontrollen des HACCP

Ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sind die Bestimmungen zur Anwendung von Verfahren auf der Grundlage der Grundsätze der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP). Die Inhalte der Inspektionen und Verifizierungen zur Umsetzung dieser Bestimmungen sind im Anhang 6.1 dargelegt.

Kontrollen von Futtermittelimporteuren

Bei Inspektionen von für die Verbringung von Futtermitteln in die EU verantwortlichen Unternehmen sind insbesondere die Anforderungen des Artikels 11 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu kontrollieren. Die Kontrollhäufigkeit bei diesen Unternehmen ergibt sich aus dem Ergebnis der systematischen Risikobewertung gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 der AVV RÜb. Die Kontrollinhalte zur Prüfung der Maßnahmen in Verantwortung des Unternehmers und der Rückverfolgbarkeit sind von besonderer Bedeutung.

Kontrollen zur Futtermittelverordnung⁶

Durch die Futtermittelverordnung wird u.a. die Verpflichtung bestimmter Betriebe zur Zulassung oder Registrierung unter Einhaltung der Bedingungen und Voraussetzungen vorgeschrieben, z.B. besteht eine Zulassungspflicht für Betriebe, die verschiedene Erzeugnisse zum Zwecke der Herstellung eines Einzel- oder Mischfuttermittels unter Einwirkung direkter Verbrennungsgase trocknen. Die Inhalte der Inspektionen und Verifizierungen zur Umsetzung dieser Bestimmungen sind im Anhang 6.1 dargelegt.

Kontrollen zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Im Hinblick auf den Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) sind amtliche Kontrollen von Futtermittelunternehmen zur Überprüfung der Einhaltung der Verfütterungsverbote und der besonderen Bestimmungen für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 notwendig. Mit der Änderung von Anhang IV der Verordnung im Zuge der Lockerung des Verfütterungsverbots ist u. a. die Verwendung von

- verarbeitetem tierischem Protein (VTP) vom Schwein in Futtermitteln für Geflügel,
- VTP vom Geflügel in Futtermitteln für Schweine

⁶ Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004) in der jeweils geltenden geltenden Fassung

- VTP von Nichtwiederkäuern in Futtermitteln für Tiere in Aquakultur sowie
- VTP aus Nutzinsekten in Futtermitteln für Schweine, Geflügel und Tiere in Aquakultur

zugelassen. Die Verbote der Verfütterung von bestimmten tierischen Proteinen sowie die besonderen Bestimmungen für die Ausnahmen von den v. g. Verboten u. a. im Zusammenhang mit der Herstellung von tierartspezifischem VTP oder anderen Einzelfuttermitteln tierischen Ursprungs (z.B. Blutprodukte, Tri- und Dicalciumphosphat), der Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, der Lagerung und dem Transport und der Verwendung dieser Erzeugnisse in der Futtermittelkette für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, zielen vor allem auf die Vermeidung von Kreuzkontaminationen, auch im Hinblick auf das Intraspeziesverfütterungsverbot nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009⁷, ab.

Die Inhalte diesbezüglicher Prozesskontrollen sind in Anhang 6.1 dargelegt.

Kontrollen von Futtermitteln auf gentechnisch veränderte Organismen

Die Überwachung von Futtermitteln im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003⁸ und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003⁹ ist Bestandteil der amtlichen Futtermittelkontrolle.

Dabei stellt die Dokumentenprüfung ein wesentliches Instrument der Prozesskontrolle dar. In besonderer Weise gilt dies für die Kontrolle von Futtermitteln, die aus GVO hergestellt wurden, selbst aber keine nachweisbare entsprechende DNA oder keine Proteine enthalten, wie z. B. Öle, Fette und Stärke. Die Inhalte dieser Kontrollen sind in Anhang 6.1 dargelegt.

4.2 Produktkontrollen

Die Länder berücksichtigen bei der Probenplanung sowohl die orientierenden Vorgaben des Kontrollprogramms als auch eigene Daten und Erkenntnisse aus der Futtermittelüberwachung. Im Kontrollprogramm werden für Produktkontrollen die nachfolgend dargestellten

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung

Aspekte hinsichtlich der Aufteilung auf die Länder sowie der Einzelbestimmungen auf die Analyseparameter berücksichtigt.

4.2.1 Aufteilung auf die Länder

Einzelfuttermittel: Als Kriterien für die Verteilung auf die Länder werden die jeweiligen Anteile an Ackerland, Dauergrünland und die Anzahl der Primärproduzenten berücksichtigt. Um auch der Bedeutung der inländischen Produktion an Einzelfuttermitteln als Rohstoff für die Mischfutterproduktion Rechnung zu tragen, wird der Anteil an Ackerfläche bei der Berechnung mit einem Faktor versehen. Von besonderer Bedeutung sind auch Importfuttermittel. Deshalb sind an Eingangsstellen mit einer jährlichen Einfuhrmenge von mehr als 100.000 Tonnen Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs diese zusätzlich entsprechend zu beproben.

Mischfuttermittel: Als Kriterien für die Verteilung auf die Länder werden der Anteil an der bundesweiten Mischfuttermittelproduktion und die Anzahl der zugelassenen Mischfuttermittelhersteller berücksichtigt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass sich bei Betrieben, die jährlich mehr als 300.000 t Mischfuttermittel produzieren, das Fehlerrisiko unter anderem aufgrund der weniger häufigen Rezepturwechsel nur noch in geringerem Umfang erhöht. Dem wird bei der Festlegung der Probenzahlen und der damit verbundenen Analyseverteilung Rechnung getragen.

Zusatzstoffe und Vormischungen: Vorgaben hierzu ergeben sich aus der Anzahl der Hersteller von Zusatzstoffen und von Vormischungen. Da in einzelnen Ländern die Bedeutung der Vormischungshersteller sehr hoch ist, sind in diesen Fällen durch die Länder risikoorientiert erhöhte Probenzahlen festzulegen.

4.2.2 Aufteilung der Einzelbestimmungen auf die Analyseparameter

Die Aufteilung der Einzelbestimmungen (Analysenzahl) auf die Gesamtheit der Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen) erfolgt nach der Relevanz der jeweiligen Parameter unter Risikoaspekten. Die folgenden Ausführungen greifen besondere Stoffgruppen und Parameter in Ergänzung der Tabellen im Anhang 6.3 heraus.

4.2.2.1 Futtermittelzusatzstoffe – Gehalte in Futtermittelzusatzstoffen, Vormischungen, Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln

Das Kontrollprogramm schlägt hierzu Probenzahlen vor (Anlage 2). In einer Probe können Untersuchungen auf Zusatzstoffe in sehr unterschiedlichem Umfang durchgeführt werden. Dabei berücksichtigen die Behörden und Untersuchungsstellen in eigener Verantwortung

verschiedene Aspekte, wie Art und Herkunft eines Futtermittels oder dessen Kennzeichnung. Hinsichtlich der Zahl an Analysen je Probe ist zudem festzustellen, dass aufgrund analytischer Gegebenheiten bestimmte Zusatzstoffe in einer Probe über eine Aufarbeitung erfasst und analysiert werden können (z. B. Spurenelemente, fettlösliche Vitamine). Das Ziel der Untersuchung kann ausgerichtet sein auf die Bestimmung z. B. eines bestimmten einzelnen Spurenelementes von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt (Einzelanalyse) oder auch auf die Überprüfung der korrekten Zusammensetzung (z. B. Überprüfung des angegebenen Gehaltes oder festgesetzten Höchstgehaltes) oder Verwendung einer Vormischung anhand verschiedener Parameter.

Auf die Vorgabe von Analysenzahlen wird vor diesem Hintergrund verzichtet.

Aus Umweltschutzgründen und zur Sicherung der Tiergesundheit ist bei der Kontrolle des Gehaltes an Spurenelementen in Alleinfuttermitteln und Ergänzungsfuttermitteln der Schwerpunkt weiterhin auf die Gehalte an Kupfer (Kälber, Schweine, Schafe), Zink (Schweine, Rinder) und Selen (Schweine, Rinder) unter Berücksichtigung der Höchstgehalte zu legen. Aufgrund des möglichen Transfers von Vitamin A und Vitamin D aus Futtermitteln in Lebensmittel tierischen Ursprungs ist auch die Einhaltung dieser Vitamin - Höchstgehalte zu überprüfen. Ergänzend können bestimmte Einzelfuttermittel auf Futtermittelzusatzstoffe (z. B. Butylhydroxytoluol in Fischmehl) untersucht werden.

4.2.2.2 Unerwünschte Stoffe

Aus Gründen insbesondere des vorsorgenden, gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Tierschutzes ist ein besonderes Augenmerk auf die Untersuchung auf unerwünschte Stoffe zu legen. Diese Untersuchungen sind seit Jahren ein Schwerpunkt der amtlichen Kontrolle. Die bisherigen Ergebnisse belegen, dass sowohl die qualitative als auch die quantitative Festlegung im Kontrollprogramm diesen Aspekt ausreichend berücksichtigt.

Die Beibehaltung der Vorgaben zu Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe in Einzelfuttermitteln ist auch im Hinblick auf das „Verschneidungsverbot“ weiterhin gerechtfertigt. Demnach darf ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG¹⁰ festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, nicht zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel gemischt werden.

¹⁰ Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung

Bei der Überwachung von Betrieben in Belastungsgebieten (z. B. Industrieemissionen, Überschwemmungsgebiete, Bergbau, Klärschlammflächen oder Altlasten) sollte risikoorientiert der mögliche Eintrag der örtlich relevanten unerwünschten Stoffe in die dort erzeugten Futtermittel einbezogen werden.

Ein Schwerpunkt der Untersuchungen wird weiter bei Dioxinen/Furanen sowie bei den dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen PCB liegen. Vorrangig sollen hierauf direkt getrocknete Erzeugnisse, Grundfuttermittel aus Belastungsgebieten, Fischerzeugnisse, bestimmte Futtermittelzusatzstoffe (Bindemittel, Trennmittel und Spurenelementverbindungen) sowie pflanzliche Fette, Öle und Fettsäuren und deren Mischungen untersucht werden.

Untersuchungen auf Verschleppungen von Kokzidiostatika sind besonders bei Mischfuttermitteln und Vormischungen auf Herstellerebene durchzuführen.

Untersuchungen auf Schwermetalle sind bei Einzelfuttermitteln vorrangig bei Erzeugnissen marinen Ursprungs (z. B. Thunfischmehl, Seealgenmehl, Algenkalk), Grün- und Raufutter, bei Futtermittelzusatzstoffen vorrangig bei in die EU verbrachten Spurenelementverbindungen, Bindemitteln und Trennmitteln und bei Mischfuttermitteln vorrangig bei Mineralfuttermitteln durchzuführen. Heimtierfuttermittel mit Wildtierbestandteilen sollten vorrangig auf Blei und Cadmium untersucht werden.

Untersuchungen auf Fluor sind vor allem bei Einzelfuttermitteln marinen Ursprungs, Mineralstoffen sowie bei Mischfuttermitteln, die solche enthalten, durchzuführen. Untersuchungen auf chlorierte Kohlenwasserstoffe¹¹ sind vor allem bei in die EU verbrachten Einzelfuttermitteln vorzusehen.

Untersuchungen auf Mykotoxine sind insbesondere in Einzelfuttermitteln vorzusehen.

Kontrollen von Grün- und Raufutter von extensiv bewirtschafteten Wirtschaftsflächen auf Pflanzentoxine (z.B. Pyrrolizidinalkaloide, Colchizin) werden unter Berücksichtigung von länderindividuellen Aspekten und der verfügbaren Analytik durchgeführt.

Untersuchungen von unerwünschten Stoffen wie Melamin, Ambrosia, Nitrit werden in Einzel- bzw. Mischfuttermitteln unter Berücksichtigung von länderindividuellen Aspekten durchgeführt.

¹¹ Chlordan, DDT, Aldrin/Dieldrin, Endosulfan, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, und Hexachlorcyclohexan (α -, β - und γ -Isomere)

4.2.2.3 Nationales Programm zur Kontrolle von Pflanzenschutzmittelrückständen in Futtermitteln

Das nationale Programm zur Kontrolle von Pflanzenschutzmittelrückständen in Futtermitteln gemäß § 19 AVV RÜb setzt die Anforderungen des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005¹² hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften um. Die nach dem Kontrollprogramm 2022 bis 2026 vorrangig zu analysierenden Pflanzenschutzmittelrückstände wurden auf der Grundlage einer multifaktoriellen Analyse ausgewählt. Die Auswahl der zu untersuchenden Pflanzenschutzmittelrückstände orientiert sich am Risiko der Produkte, indem Wirkstoffe berücksichtigt werden, die einem Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen und / oder die Tiergesundheit beeinträchtigen können. Diese Verfahrensweise wurde in einer Expertengruppe mit Vertretern aus Bund und Ländern und unter Beteiligung der Fachgruppen VI und VIII des VDLUFA abgestimmt. Die Basis dieser Bewertung bilden die Untersuchungsergebnisse aus der amtlichen Futtermittelüberwachung, ergänzt durch Beobachtungs- und Überwachungsinformationen aus dem Lebensmittelbereich. Zusätzlich wurden Absatzzahlen, Zulassungsinformationen, Anwendungen in EU- und Nicht-EU-Ländern, aber auch Auffälligkeiten im Europäischen Schnellwarnsystem RASFF erfasst, geprüft und berücksichtigt.

Folgende weitere Informationen wurden bei der multifaktoriellen Analyse berücksichtigt:

- die bisherige Anlage 10 des Kontrollprogramms Futtermittel 2017-2021,
- die Beanstandungen von Rückständen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen aus der amtlichen Futtermittelüberwachung in den Jahren 2017 bis 2019,
- die Höchstgehaltsüberschreitungen aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung und dem Monitoring zu Pflanzenschutzmittelrückständen der Jahre 2018 und 2019 in den pflanzlichen Lebensmitteln Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten,
- die Höchstgehaltsüberschreitungen aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung und dem Monitoring zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft in den Jahren 2018 und 2019,
- die Ergebnisse aus der Besonderen Ernteermittlung im Jahr 2019 für Weizen,
- Erkenntnisse aus der gesundheitlichen Bewertung von Pestiziden,
- Bewertung der Pestizide auf mögliche Rückstände in tierischen Lebensmitteln durch das BfR,
- die Absatzmengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Jahr 2019,

¹² Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005) in der jeweils geltenden Fassung

- im Ackerbau und Grünlandbau bis zum Jahr 2021 zugelassene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe,
- die Meldungen aus dem Schnellwarnsystem (RASFF) von 2016 bis 2020 sowie
- die Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Jahre 2020 bis 2022 (Durchführungsverordnung (EU) 2019/533¹³) und
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/585¹⁴ über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2021, 2022 und 2023 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Die Probenahme erfolgt nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 152/2009¹⁵. Die angewandten Analysemethoden genügen den Anforderungen des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. In aller Regel werden Methoden angewandt, die in der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB enthalten sind. Dabei werden die Multimethoden ständig weiterentwickelt. Bei gegebener Relevanz für das zu analysierende Erzeugnis werden auch Rückstände von Wirkstoffen bestimmt, die nur über Einzelmethoden erfassbar sind, wie z.B. von Glyphosat und Paraquat.

Die in der Anlage 10 gelisteten Wirkstoffe dienen der Orientierung und weitere Wirkstoffe können von den Ländern berücksichtigt werden.

Die Untersuchung auf Rückstände von Pestiziden ist vorrangig in unverarbeiteten Einzelfuttermitteln sowie bei in die EU verbrachten Futtermitteln durchzuführen.

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 28–41) in der jeweils geltenden Fassung

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2020/585 der Kommission vom 27. April 2020 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2021, 2022 und 2023 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 135 vom 29.4.2020, S. 1–12) in der jeweils geltenden Fassung

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 054 vom 26.2.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

4.2.2.4 Unzulässige Stoffe

Produktkontrollen hinsichtlich unzulässiger Stoffe zielen risikoorientiert auf verbotene oder verschleppte antimikrobielle Stoffe¹⁶ sowie andere pharmakologisch wirksame Substanzen ab (siehe dazu Anlage 12).

Im Zeitraum 2022 bis 2026 erfolgen Untersuchungen auf mögliche Verschleppungen von Tierarzneimitteln sowie auf mögliche Kreuzkontaminationen mit Arzneifuttermitteln auf Basis der Regelungen von Artikel 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2019/4¹⁷. Bei der gruppenweisen Behandlung von zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, die auf der Grundlage einer tierärztlichen Verschreibung erfolgt, setzen die Tierhalter vornehmlich Fertigarzneimittel ein, die über das Futtermittel oder das Tränkwasser verabreicht werden. Auch tierärztlich verschriebene Arzneifuttermittel können verfüttert werden. Mögliche Verschleppungen von Tierarzneimitteln oder Kontaminationen mit Arzneifuttermitteln, insbesondere mit antimikrobiellen Stoffen, sind deshalb dauerhaft als Risiko zu betrachten. Daher soll die amtliche Produktkontrolle auf Verschleppungen von antimikrobiellen Stoffen und anderen pharmakologisch wirksamen Substanzen in Futtermitteln oder Tränkwasser insbesondere bei Proben erfolgen, die bei tierhaltenden Betrieben genommen werden. Die Proben sind zielorientiert, gegebenenfalls nach Prüfung oder Einsicht der Unterlagen, die den Einsatz von Tierarzneimitteln oder Verwendung von Arzneifuttermitteln dokumentieren, oder auf Grund anderer Hinweise zu entnehmen.

Vor dem Hintergrund des Einsatzes von Multimethoden und Screeningverfahren werden keine Orientierungen für die Anzahl der Einzelbestimmungen für unzulässige Stoffe in das Kontrollprogramm aufgenommen, sondern allein Vorschläge für die Anzahl der auf unzulässige Stoffe zu untersuchenden Proben.

4.2.2.5 Untersuchung zum Nachweis verbotener tierischer Bestandteile und/oder tierartspezifischer Proteine¹⁸

Im Hinblick auf den Schutz der Tiere und der menschlichen Gesundheit vor TSE sind die risikoorientierten und zielgerichteten Produktkontrollen für die Überprüfung der Einhaltung der Verfütterungsverbote für tierische Proteine und der besonderen Bestimmungen für den

¹⁶ Definition gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung: „antimikrobielle Stoffe: Stoffe, die synthetisch oder natürlich erzeugt werden und zur Abtötung oder Wachstumshemmung von Mikroorganismen wie Bakterien, Viren oder Pilzen oder von Parasiten, insbesondere Protozoen, eingesetzt werden.“

¹⁷ Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (ABL. L 4 vom 7.1.2019, S. 1;) in der jeweils geltenden Fassung

¹⁸ Weiterführende Informationen sind der Handreichung XX (in Bearbeitung) zu entnehmen

Gebrauch von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 nach wie vor notwendig.

Mit der jüngsten Änderung von Anhang IV der Verordnung wurden die Möglichkeiten für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen beim Verfütterungsverbot in erheblichem Umfang erweitert. Dadurch besteht ein höheres Risiko für mögliche Kreuzkontaminationen und dementsprechend sind die Kontrollen und Probenahmen hierauf abzustimmen. Das Risiko einer Kontamination von Futtermitteln für Wiederkäuer mit tierischem Protein oder einer Kontamination von Futtermitteln für Nutztiere¹⁹ mit Wiederkäuermaterial wird dabei besonders berücksichtigt.

Sowohl die Orte der Probenahmen als auch die zu beprobenden Erzeugnisse sind entsprechend auszuwählen sowie die relevanten Untersuchungsparameter für den Nachweis tierischer Bestandteile und / oder der tierartspezifischen Herkunft festzulegen. Insbesondere Betriebe mit Gebrauch von Ausnahmeregelungen, wie Herstellerbetriebe von Einzelfuttermitteln tierischen Ursprungs, Herstellerbetriebe von Mischfuttermitteln für Nutztiere, Lagerhalter, Transporteure, Selbstmischer und mobile Mischanlagen, werden risikoorientiert kontrolliert und beprobt.

Die Planung der Produktkontrollen mit Probenahmen schließt daher auch die Überwachung der Einhaltung der besonderen Bestimmungen für die Herstellung und Verwendung von tierartspezifischem VTP, die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 sowie der Durchführungsbedingungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ein. Gegebenenfalls vorliegende Hinweise auf möglichen Betrug werden berücksichtigt.

4.2.2.6 Verbotene Materialien

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009²⁰ sind Materialien verzeichnet, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist. Warenuntersuchungen auf diese Materialien orientieren sich an den Risiken, die sich insbesondere aus den Vor-Ort-Verhältnissen des kontrollierten Futtermittelbetriebes und dessen Tätigkeiten ergeben. U.a. sind folgende Materialien verboten:

- gebeiztes Saatgut,
- Reste von Verpackungsmaterialien,

¹⁹ ausgenommen Pelztiere

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

- fester Siedlungsmüll, wie z. B. Hausmüll, oder
- Kot.

4.2.2.7 Gentechnisch veränderte Organismen

Die Kontrolle von Futtermitteln im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel in Verbindung mit dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz und unter Berücksichtigung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

Ziel der Kontrollen von nicht nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichneten Futtermitteln ist insbesondere die Überprüfung der Richtigkeit der Kennzeichnung, d. h. der Einhaltung des Schwellenwertes nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der damit verbundenen Anforderungen. Grundsätzlich sind Futtermittel auf das Vorhandensein von in der EU nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen, insbesondere bei in die Union verbrachten Futtermitteln, zu überprüfen.

Umfang und Art der im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen durchzuführenden Untersuchungen werden durch die Länder auf der Grundlage eigener Erkenntnisse und Schwerpunktsetzungen festgelegt (siehe auch Anhang 6.1 dieses Kontrollprogramms).

4.2.2.8 Untersuchung von Futtermitteln, die in die Europäische Union verbracht werden

Amtliche Kontrollen im Sinne von Artikel 44 bis 46 der Verordnung (EU) 2017/625, einschließlich Probenahmen zur Untersuchung von in die Europäische Union verbrachten Futtermitteln, erfolgen risikoorientiert, regelmäßig und mit angemessener Häufigkeit vorrangig am Unionseingangsort bzw. am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Warenverkehr. Die Länder entscheiden über Warenuntersuchungen am Ort der Verbringung in die Europäische Union nach ihren spezifischen Gegebenheiten und legen diesbezügliche Probenahme- und Untersuchungsschwerpunkte fest. Darüber hinaus sollen solche Warenuntersuchungen auch bei den für die Verbringung in die Europäische Union verantwortlichen Futtermittelunternehmen vorgenommen werden.

Die zuständigen Behörden führen gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625 an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union amtliche Kontrollen bei Sendungen von vorführpflichtigen Erzeugnissen (wie z.B. Futtermittel tierischen Ursprungs oder Mischfuttermittel, die solche bzw. tierische Nebenerzeugnissen enthalten) durch, die in die Union verbracht werden. Bei bestimmten Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs mit bekannten oder neu auftretenden Risiken, die aus bestimmten Drittländern eingeführt werden, kann

eine vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen bzw. können Sofortmaßnahmen mittels Durchführungsrechtsakte²¹ der Europäischen Kommission festgelegt sein, die bei den amtlichen Kontrollen zu berücksichtigen sind.

4.2.2.9 Inhaltsstoffe und sonstige Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Die Untersuchung der Inhaltsstoffe bei Einzel- und Mischfuttermitteln dient sowohl der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben der Inhaltsstoffe als auch der Überprüfung der ernährungsphysiologischen Qualität eines Futtermittels. Hierzu zählen auch die Untersuchungen auf den Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche und an Feuchte.

Nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 sind auch Untersuchungen zur Überprüfung der technischen Bestimmungen über Verunreinigungen sowie der hierfür und für Verarbeitungshilfsstoffe festgelegten besonderen Höchstgehalte vorzunehmen.

Die Festlegung der Proben- und Analysezahl durch die Länder für diese Parameter ergibt sich im Wesentlichen aus den Informationen, die den Kontrollbehörden vorliegen, z. B. zur Herstellungsmenge, zu Chargengrößen, Importmengen und Handelsmengen, zur Futtermittelart und zu Herkunftsgebieten.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisse zur Jahresstatistik der amtlichen Futtermittelkontrolle wird empfohlen, weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die Parameter Rohasche und Mineralstoffe in Mischfuttermitteln zu legen. Eine verstärkte Untersuchung von Mineralfuttermitteln auf die Mineralstoffgehalte wird vorgeschlagen.

4.2.2.10 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Bei der Warenuntersuchung wird insbesondere in Proben, die bei den Herstellern gezogen wurden, die Richtigkeit der Angaben zur Zusammensetzung der Mischfuttermittel gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 geprüft. Die hierfür eingesetzte mikroskopische Untersuchung als Grundlage und wesentlichem Bestandteil einer umfassenden Futtermitteluntersuchung ermöglicht zum einen die Feststellung der Einhaltung der Angaben zur Zusammensetzung und gibt zum anderen Hinweise auf Fremdbestandteile oder sonstige Auffälligkeiten, die gegebenenfalls durch weitere Analysen verifiziert werden müssen. Diese Untersuchung wird ergänzt durch die Dokumentenprüfung (z.B. Mischprotokoll, Rezeptur) vor Ort.

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89) in der jeweils geltenden Fassung

4.2.2.11 Mikrobiologische Untersuchungen

Mikrobiologische Qualität

Mikrobiologische Untersuchungen zum Keimbesatz von Futtermitteln, insbesondere bei Silage, sind vor allem zur rechtlichen Bewertung der Einhaltung der Anforderungen an die Futtermittelsicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 durchzuführen.

Zoonosenmonitoring

Im Rahmen des Zoonosenmonitorings nach der AVV Zoonosen Lebensmittelkette²² werden Untersuchungen (120 Proben pro Jahr) zur Schätzung der Prävalenz von *Salmonella* spp. in Futtermitteln und die Gewinnung von Isolaten von *Salmonella* spp. für die Resistenztestung vorgesehen. Die von den Ländern durchzuführenden Untersuchungen sind im jeweiligen Zoonosen-Stichprobenplan festgelegt.

4.3 Hinweise auf mögliche betrügerische Praktiken

Ziel der amtlichen Kontrollen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 ist es auch, etwaige, durch betrügerische oder irreführende Praktiken vorsätzlich begangene Verstöße gegen das Futtermittelrecht aufzudecken. Innerhalb der amtlichen Kontrollen werden die Ergebnisse der durchgeführten Prozesskontrollen (4.1) und Produktkontrollen (4.2) sowie Informationen aus anderen Quellen, wie zum Beispiel mit anderen Behörden ausgetauschte Informationen und auch langfristige Beobachtungen einer Gesamtschau unterzogen. Hieraus könnten sich Hinweise insbesondere auf Verstöße gegen Vorschriften zu Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck, zur Herkunft von Futtermitteln, die Folgeprodukte von tierischen Nebenprodukten sind, zu Merkmalen des Futtermittels oder zu Angaben über besondere Wirkungsweisen ergeben, die im Hinblick auf mögliche betrügerische Praktiken im Einzelfall zu prüfen wären. Darüber hinaus sollten amtliche Kontrollen Prüfungen einschließen, inwieweit die Futtermittelunternehmen selbst wirksame präventive Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr, ihrerseits Opfer betrügerischer Praktiken zu werden, ergriffen haben.

²² AVV Zoonosen Lebensmittelkette in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2012 (BAnz 2012 S. 623) in der jeweils geltenden Fassung

4.4 Aktuelle Informationen und Entwicklungstendenzen

Die an der Futtermittelüberwachung beteiligten Behörden informieren sich über aktuelle Entwicklungen und Tendenzen z. B. im Bereich der Herstellung, des Handels von Futtermitteln und der Futtermittelsicherheit. Im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs zwischen den Ländern, dem Bund (BMEL, BVL, BfR) und weiteren Expertengremien (z. B. VDLUFA) informieren sich die Behörden gegenseitig über ihre Erkenntnisse.

Das können vorliegende Informationen zu ausgewählten Futtermitteln, saisonalen Auffälligkeiten (z. B. Mykotoxine), Problemen mit bestimmten Herkünften, verwendeten und neuen Technologien oder auch gegebenenfalls weiteren Erkenntnisse wie z. B. Marktentwicklungen sein.

4.5 Berichterstattung der Länder

Zur Erstellung der „Jahresstatistik über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland“ berichten die Länder ihre Ergebnisse aus der amtlichen Futtermittelüberwachung dem BVL jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres. Für eine einheitliche Berichterstattung verwenden die zuständigen Behörden die jeweiligen Formatvorlagen, die von der LAV-AG AFU beschlossen werden.

4.6 Evaluierung der Ergebnisse des Kontrollprogramms

Das Kontrollprogramm wird jährlich auf notwendige Änderungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte zur Stärkung der Futtermittelsicherheit durch die Bund-/Länder Arbeitsgruppe Kontrollprogramm geprüft. Dabei werden insbesondere Auffälligkeiten bei den Ergebnissen der „Jahresstatistik über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland“ (siehe auch Abschnitt 4.5), vorliegende Ergebnisse aus durchgeführten Sonderprogrammen zu ausgewählten Fragestellungen sowie Arbeitsaufträge und Erkenntnisse, die sich aus dem fachlichen Austausch zwischen den Ländern und dem Bund in den Besprechungen der LAV-AG AFU und den Bund-Länder Referentenbesprechungen ergeben (siehe auch Abschnitt 4.4), berücksichtigt.

Darüber hinaus prüft die Bund-/Länder Arbeitsgruppe Kontrollprogramm, ob gegebenenfalls aufgrund der von den Ländern gewonnenen Erfahrungen mit ihrem System der Risikobeurteilung der Betriebe ein länderübergreifender Abstimmungsprozess zur Anpassung der Risikobeurteilung der Betriebe nach AVV Rüb erforderlich ist.

5 Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

Das Kontrollprogramm unterstützt die Gewährleistung einer in Deutschland einheitlichen Kontrolltätigkeit durch die Länder. Es dient der Orientierung und berücksichtigt die umfangreichen Erfahrungen aus den bisherigen Kontrollprogrammen Futtermittel seit 2001 sowie die Vorgaben des MNKP. Die vielfältigen Erkenntnisse der amtlichen Futtermittelkontrolle wurden bei der Überarbeitung des Kontrollprogramms berücksichtigt, so dass Anpassungen und veränderte Gewichtungen zu einer weiter erhöhten Kontrollqualität beitragen werden. Die Verlagerung beschreibender Textpassagen in die Anhänge soll die Lesbarkeit und Handhabung ebenfalls verbessern.

Das Kontrollprogramm 2022 bis 2026 unterscheidet verstärkt zwischen Prozess- und Produktkontrollen. Die Kontrollen sind an festgelegten Zielen und den bekannten Risiken ausgerichtet und berücksichtigen soweit möglich die länderspezifischen Besonderheiten. Infolge einer stetig wachsenden Handelstätigkeit sind Kontrollen bei in die EU verbrachten Futtermitteln besonders hervorzuheben.

Erkenntnisse, die Hinweise auf Straftaten im Futtermittelbereich liefern (z.B. betrügerische Praktiken), werden an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

Das Kontrollprogramm wurde für die Jahre 2022 bis 2026 erstellt. Es wird regelmäßig überprüft und wenn notwendig, geändert. Aufbauend auf einer jährlichen Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen bei der Durchführung der auf dem Kontrollprogramm basierenden Kontrollen unter Beteiligung der Länder und des Bundes sowie wissenschaftlicher Sachverständiger für Futtermittelanalytik soll das Kontrollprogramm weiter kritisch hinterfragt und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei sind ergänzend z. B. auch die Weiterentwicklung analytischer Methoden oder Erkenntnisse, insbesondere zum Transfer bestimmter Stoffe vom Futtermittel über das Tier in das Lebensmittel zu berücksichtigen.

Zudem können in das vorliegende Kontrollprogramm in Ergänzung der nationalen risikoorientierten Kontrollen weitere koordinierte Kontrollpläne der Europäischen Kommission gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen werden.

6 Anhang

Der Unternehmer kommt seiner Verantwortung u. a. durch die Einrichtung eines Eigenkontrollsystems nach. Das Eigenkontrollsystem beschreibt insbesondere, welche Kontrollen in welcher Häufigkeit aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten vom Unternehmer als notwendig erachtet werden.

Sowohl diese Einschätzung des Unternehmers, dokumentiert durch das betriebsspezifische HACCP-Konzept, als auch die Umsetzung sind durch die zuständigen Behörden zu prüfen. Kriterien dieser Überprüfung sind z. B. der Stand der Umsetzung des Konzeptes im Unternehmen, die Durchführung der vorgesehenen Untersuchungen in ausreichender Zahl, die korrekte Bewertung der Befunde oder auch die Durchführung notwendiger Maßnahmen einschließlich der Meldung an die zuständige Behörde.

6.1 Durchführung der amtlichen Kontrolle und Differenzierung hinsichtlich der Zielsetzung

Kontrolltätigkeiten

Amtliche Kontrolle: jede Form der Kontrolle, die von der zuständigen Behörde zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittelrechts durchgeführt wird.

Amtliche Kontrollen werden auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- und Vertriebsstufen von Futtermitteln einschließlich der Einfuhr²³, der Primärproduktion und der Verwendung - einschließlich Verfütterung - durchgeführt. Die Futtermittelkontrollen finden an folgenden Punkten der Futtermittelkette statt:

- bei Herstellern,
- bei Händlern,
- bei Importeuren,
- bei Lagerhaltern und Transporteuren,
- an einem geeigneten Ort im Zollgebiet der Union (z.B. Unioneingangsort (Ort der ersten Ankunft in der Union)) und
- in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere bei Tierhaltern sowie
- anderen Betrieben auf der Stufe der Primärerzeugung.

Amtliche Kontrollen werden in der Regel ohne Vorankündigung durchgeführt (Artikel 9 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/625).

²³ Im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 Kapitel V.

In der amtlichen Kontrolle werden auch die Verpflichtungen der Länder zur Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013²⁴ bei Direktzahlungsempfängern im Bereich des Futtermittelrechts (Cross Compliance) abgedeckt.

Es werden Differenzierungen hinsichtlich der Zielsetzung und der möglichen Inhalte der amtlichen Futtermittelkontrolle vorgenommen. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen den mit unterschiedlichen Begriffen belegten Tätigkeiten der zuständigen Behörde ist im Einzelfall nicht immer möglich und notwendig.

Beobachtung: die Durchführung einer planmäßigen Abfolge von Kontrollen oder Messungen, um einen Überblick über den Stand der Einhaltung des Futtermittelrechts zu erhalten.

Bund und Länder werten hierzu die Ergebnisse amtlicher Kontrollen und Messungen sowie statistisch relevante Daten (wie z. B. Verstöße, Produktions-/Einfuhrmengen und landwirtschaftliche Nutzflächen) systematisch aus, benennen auf dieser Grundlage Risikofaktoren und leiten daraus die planmäßigen amtlichen Kontrollen und Messungen ab (u. a. Kontrollfrequenzen für Betriebe, Probenverteilung auf Länder bzw. innerhalb der Länder, futtermittelspezifische Analysenvorgaben).

Im Kontrollprogramm mündet die Beobachtung in

- die Benennung von Risikofaktoren,
- die Aufstellung von Statuserhebungen und Monitoringprogrammen,
- orientierenden Vorgaben zur Verteilung der Proben bzw. Analysen auf die Länder und
- Vorgaben von Analyseparametern bezogen auf bestimmte Futtermittel.

In den Einzelkontrollplänen der Länder mündet die Beobachtung unter Berücksichtigung des Kontrollprogramms Futtermittel in

- ein System zur Risikobeurteilung von Betrieben,
- die Planung der Betriebsinspektionen,
- die orientierende Festlegung von Probenzahlen und die Verteilung von Proben auf Betriebsarten und Betriebe,
- die Planung der Warenuntersuchungen,

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung

- die risikoorientierte Vergabe der zu analysierenden Parameter,
- die Planung der länderspezifischen Sonderprogramme und
- die Feststellung von Einfuhrmengen an Unionseingangsorten, der Herkünfte und den Handelswegen von Futtermitteln als weitere Grundlagen bei der Ermittlung relevanter Daten.

Überwachung: die sorgfältige Beobachtung eines oder mehrerer Futtermittelunternehmen bzw. -unternehmer oder von deren Tätigkeiten.

Sie beinhaltet die Durchführung routinemäßiger, amtlicher Kontrollen mit Warenuntersuchungen gemäß einer vorher definierten risikoorientierten Kontrollfrequenz.

Im Kontrollprogramm mündet die Überwachung in:

- Vorgaben zur Berücksichtigung betriebsspezifischer Risikofaktoren bei der Risikobeurteilung der Betriebe und
- gezielte, betriebsartenspezifische Vorgaben im Rahmen von Stuserhebungen und Monitorings (z. B. von Belastungsflächen).

In den Einzelkontrollplänen der Länder sind Teil der Überwachung unter Berücksichtigung des Kontrollprogramms Futtermittel

- eine systematische Ermittlung des individuellen Betriebsrisikos (z. B. sind die Analyse und Bewertung der Untersuchungsergebnisse des letzten Jahres und die Analyse und Bewertung mindestens der letzten drei amtlichen Kontrollen wesentliche Bestandteile bei der Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe),
- die Festlegung betriebsspezifischer Frequenzen für amtliche Kontrollen,
- die betriebsspezifische Planung der zu prüfenden Kontrollinhalte,
- die betriebsspezifische Planung der Warenuntersuchungen,
- die Nachkontrolle bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen,
- sonstige Maßnahmen zur Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen.

Verifizierung: die Kontrolle durch Prüfung und Berücksichtigung objektiver Nachweise, ob festgelegte Anforderungen erfüllt wurden.

Inspektion: die Prüfung aller Aspekte der Futtermittel, um festzustellen, ob diese Aspekte die gesetzlichen Vorschriften des Futtermittelrechts erfüllen.

Inspektionen können Voll- oder Teilbereichsprüfungen der durch die Rechtsgrundlagen definierten Anforderungen sein, wobei alle Anforderungen entsprechend ihrer Bedeutung für die Futtermittelsicherheit geprüft werden müssen.

Prüftiefe und Prüfumfang bei Inspektionen werden anhand der in den Rechtsgrundlagen definierten Anforderungen dargestellt. Auf Grund der besonderen Bedeutung werden die Anforderungen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (HACCP) sowie der Verfahren und Systeme der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Anhang II, Abschnitte „Qualitätskontrolle“ und „Dokumentation“, besonders hervorgehoben.

Die Gesamtzahl der Inspektionen ergibt sich vor allem aus der Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Rückverfolgbarkeit, HACCP-gestützte Systematik, Anforderungen und Pflichten nach Anhang I bis III (Anforderungen an die Primärproduktion und an die sonstigen Futtermittelunternehmer, Gute Tierfütterungspraxis),
- Futtermittelverordnung,
- Verordnung (EG) Nr. 999/2001,
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793²⁵ bzw. zur Einhaltung sonstiger Einfuhrvorschriften,
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003,
- Verordnung (EG) Nr. 1831/2003²⁶ und
- durch die Anzahl der Inspektionen zur Warenuntersuchung.

Nachfolgend werden wesentliche Inhalte der Inspektionen bezogen auf verschiedene rechtliche Vorgaben aufgeführt.

Anforderungen aus Verordnung (EG) Nr. 183/2005 über Futtermittelhygiene

Bei der Überprüfung der Anforderungen an die Futtermittelhygiene sind insbesondere zu berücksichtigen:

²⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89–129;) in der jeweils geltenden Fassung

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29;) in der jeweils geltenden Fassung

- Registrierung und / oder Zulassung des Betriebes entsprechend seiner Tätigkeit, Überprüfung der Aktualität der Registrierung/Zulassung,
- Überprüfung der Einrichtungen, Anlagen und gegebenenfalls Futterflächen, einschließlich Fütterungsanlagen, Stalleinrichtung und Einstreu vor Ort durch z. B. Inaugenscheinnahme,
- Prüfung des Betriebes auf Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen,
- Prüfung, ob die Arbeitsanweisungen von den Betriebsmitarbeitern eingehalten werden,
- Verifizierung, ob der Qualitätskontroll-, Reinigungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wartungsplan nachweislich eingehalten ist,
- Verifizierung, ob die Eigenuntersuchungsergebnisse vorliegen,
- Verifizierung, ob die betriebseigenen Vorgaben aktuell und zielgerichtet sind und ob sie eingehalten werden,
- Verifizierung, ob die vom Betrieb erstellten Vorgaben zur Mischreihenfolge („Produktions- bzw. Kontaminationsmatrix“) oder zur Fütterung (Lagerung / Fütterungseinrichtungen) und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Kreuzkontaminationen mit Kokzidiostatika oder Tierarzneimitteln, nachweislich eingehalten werden.

Siehe auch Homepage des BVL: [Merkblätter für die Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen](#)

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit (gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

Die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit werden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 18 vorgeschrieben. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 gelten diese auch für Futtermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. In der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 werden diese für Futtermittelunternehmer, die in den Geltungsbereich der vorgenannten Verordnung fallen, konkretisiert.

Bei der Überprüfung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Prüfung und Verifizierung schriftlicher Unterlagen, z.B. ob die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist, ob die vorgeschriebenen Angaben plausibel und vollständig sind, sowie mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden,

- Prüfung und Verifizierung, ob ein System und ein Verfahren für die Informationen zur Rückverfolgbarkeit eingerichtet wurde und funktioniert, sodass die Daten innerhalb der gesetzten Frist nachvollziehbar vorliegen,
- Prüfung und Verifizierung, ob ein beschriebenes und funktionierendes System zur Entnahme und zur Aufbewahrung von Rückstellproben vorhanden ist,
- Prüfung und Verifizierung, ob alle Rückstellproben in ausreichender Menge vorhanden, korrekt gelagert, gekennzeichnet, leicht auffindbar sind sowie so verschlossen sind, dass der Verschluss nach der Öffnung zerstört ist.

Siehe auch Homepage des BVL: [Leitfaden zur Rückverfolgbarkeit im Futtermittelsektor](#)

Anforderungen an ein HACCP-System (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2005)

Die Anwendung von Verfahren auf der Grundlage der Grundsätze der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP) ist zu überprüfen.

Dabei sind u.a. zu berücksichtigen:

- Prüfung und Verifizierung des HACCP-gestützten Eigenkontrollsystems des Betriebes (z. B. Dokumentation des HACCP-Verfahrens, Auswahl kritischer Kontrollpunkte, Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte, Korrekturmaßnahmen),
- Verifizierung, ob die im HACCP-System festgelegten Untersuchungen und Messungen nachweislich durchgeführt werden,
- Verifizierung, ob die bei der Gefahrenermittlung beschriebenen allgemeinen Maßnahmen nachweislich durchgeführt werden.

Siehe auch Homepage des BVL: [Leitfaden zur Kontrolle der Anwendung des HACCP-Konzeptes](#)

Anforderungen aus der Futtermittelverordnung

Die Umsetzung und die Einhaltung der besonderen Anforderungen, die sich aus der Futtermittelverordnung §§ 17 ff ergeben, sind zu überprüfen und zu verifizieren.

Hierzu gehören insbesondere:

- die besondere Verpflichtung der Betriebe zur Einholung von Zulassungen (§ 17) oder Registrierungen (§ 20): liegt diese vor oder werden Tätigkeiten ohne Zulassung oder Registrierung durchgeführt,

- Aufzeichnungen über die eingeführten Futtermittel, die losen in den Verkehr gebrachten pflanzlichen oder tierischen Fette oder die prozessbegleitende Dokumentation bei Trocknungsbetrieben, einschließlich der Eigenkontrollen und der Untersuchungen der eingeführten Futtermittel sowie des Trockengutes auf unerwünschte Stoffe,
- Entnahme von Rückstellproben bei Trocknungsbetrieben, Aufbewahrungspflichten einschließlich der Dokumentation.
- Bei zugelassenen Trocknungsbetrieben die Prüfung und Verifizierung der
 - Anforderungen an Räume und Einrichtungen,
 - Anforderungen an die Trocknungsanlage,
 - Anforderungen an die Trocknung.

Siehe auch Homepage des BVL: [Merkblatt für die Zulassung und Registrierung von Drittlandsvertretern](#)

Anforderungen aus Verordnung (EG) Nr. 999/2001²⁷

Die Einhaltung der Verbote oder Verpflichtungen, gegebenenfalls einschließlich der besonderen Bestimmungen, nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ist zu überprüfen und zu verifizieren. Hierzu gehören u. a.:

- Prüfung der Einhaltung der besonderen Verpflichtungen der Futtermittelunternehmer zur Registrierung von Betrieben oder zur Einholung von Zulassungen,
- Prüfung, ob der Betrieb, sofern nötig, eine Zulassung oder Registrierung für eine oder mehrere Ausnahmen vom Verfütterungsverbot bestimmter tierischer Proteine besitzt (Listung der Betriebe, einschließlich der Lieferanten),
- Prüfung, ob der Betrieb Erzeugnisse und Futtermittel nur von Betrieben bezieht, die gemäß Anhang IV Kapitel V Abschnitt A in einer oder mehreren Listen aufgeführt sind,
- Prüfung, ob der Betrieb ausschließlich zulässige Futtermittel tierischen Ursprungs, verwendet (einschl. Fütterung), gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung,

²⁷ Weiterführende Informationen sind der Handreichung XX (in Bearbeitung) zu entnehmen

- Prüfung von Aufzeichnungen mit bestimmten Aufbewahrungspflichten (u. a. auch bei Transporteuren oder Lagerbetrieben, deren Reinigungsverfahren zugelassen wurde),
- Prüfung der besonderen Kennzeichnung von Handelspapieren bzw. Gesundheitsbescheinigungen oder Packungen mit bestimmten Vermerken,
- Verifizierung der besonderen Verpflichtungen zu eigenbetrieblichen Warenuntersuchungen,
- Verifizierung, ob die Verbote oder Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingehalten werden.

Neben der Einhaltung des Verfütterungsverbots tierischer Proteine oder Tri- und Dicalciumphosphat tierischen Ursprungs an Wiederkäuer, bestimmter tierischer Proteine an andere Nutztiere²⁸ als Wiederkäuer, sowie Ausnahmen hiervon, insbesondere mit der Zulassung tierartspezifischer Proteine für die Verwendung als Futtermittel, gehen bei der Prozesskontrolle neue Anforderungen an die betrieblichen Kontrollsysteme mit den HACCP-Konzepten einher. Damit sind auch neu abgestimmte Prüfabfolgen bei der amtlichen Betriebsinspektion für die Prozesskontrolle vorgeschrieben. Das betrifft insbesondere Dokumentenprüfungen, u. a. im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit und Nämlichkeitskontrolle von VTP und Mischfuttermitteln, die VTP enthalten, sowie Dokumentationspflichten, auch hinsichtlich der Bestimmungen über Reinigungspflichten.

Siehe auch Homepage des BMEL: [Leitfaden für die Kontrolle der Bestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III, IV und V der Verordnung \(EG\) Nr. 999/2001 bei Transport und Lagerung von bestimmten Futtermitteln und für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen](#) .

In Abhängigkeit des Gebrauchs von Ausnahmeregelungen, der u. a. mit Registrierungs- und Zulassungsverpflichtungen sowie besonderen Dokumentationsverpflichtungen für die betroffenen Betriebe verbunden ist, erweitert sich der Umfang der amtlichen Kontrollfragestellungen und -tätigkeiten, insbesondere auch im Bereich an der Schnittstelle zum Recht über tierische Nebenprodukte.

Die Inspektionen sind gegebenenfalls gemeinsam mit den für das Veterinärwesen zuständigen Behörden durchzuführen.

Die von den zuständigen Behörden geführten Listen mit registrierten oder zugelassenen Betrieben werden regelmäßig, u. a. bei Inspektionen, überprüft.

²⁸ Ausgenommen Pelztiere

Kontrollen von Futtermitteln auf gentechnisch veränderte Organismen

Die Dokumentenprüfung beinhaltet die Kontrolle der nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vorgeschriebenen durchgängigen Kennzeichnung von Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, über die gesamte Produktionskette sowie die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

Siehe auch Homepage des BVL: [Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln](#)

Kontrollinhalte für Inspektionen zum Zweck der amtlichen Probenahme

Zur Inspektion von Betrieben zum Zweck der Entnahme amtlicher Futtermittelproben gehören im Wesentlichen:

- Inspektion des Betriebsbereiches, in dem Futtermittel (Ausgangserzeugnisse und Endprodukte) hergestellt, gelagert, transportiert oder verfüttert werden,
- Prüfung der begleitenden Daten wie Partiefolge, Herstellung/Lagerung/Transport/Reinigung/Verteilung, Herkunft, Lieferdokumente, Dokumente zum Pflanzenschutzmitteleinsatz, Dokumente zum Einsatz von Düngemitteln, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten,
- Prüfung von Fütterungsanweisungen sowie
- Prüfung der Produktions-, Lagerungs-, der Transport- oder der Stall- und Fütterungseinrichtung einschließlich der Verteilung der Futtermittel sowie der eingesetzten Technik.

Warenuntersuchung

Warenuntersuchung: die Prüfung des Futtermittels selbst (Produktkontrolle); diese Prüfung kann auch die Kontrolle der Transportmittel, der Lagerung, der Verpackung, der Etikettierung, der Temperatur, eine Probenahme zu Analysezwecken und eine Laboranalyse sowie jede weitere Prüfung umfassen, die zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittelrechts erforderlich ist (Artikel 3 Nummer 43 Verordnung (EU) 2017/625).

Zur Warenuntersuchung, bestehend aus Probenahme und Analyse, gehören im Wesentlichen:

- risikoorientierte Auswahl des zu beprobenden Futtermittels,
- risikoorientierte Analysenbeauftragung und

- repräsentative Probenahme gemäß rechtlicher Vorgaben.

Die Warenuntersuchung zur Prüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung gemäß Artikel 14 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) 2017/625 (produktbegleitend z. B. Sackaufdrucke, Etiketten oder nicht produktbegleitend z. B. Flyer, Werbebroschüren, Internetauftritte) umfasst im Wesentlichen die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Probenahme für die Analyse: die Entnahme einer bestimmten Menge eines Futtermittels oder eines anderen Stoffes (auch aus der Umwelt), der für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Vertrieb von Futtermitteln von Bedeutung ist, um im Wege der Analyse die Einhaltung des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts oder der Bestimmungen über Tiergesundheit zu überprüfen oder um Erkenntnisse im Hinblick auf die Risikoanalyse und Eintragswege von Stoffen zu erlangen.

Die Probenahme für die Analyse erfolgt risiko- und verdachtsorientiert. Darüber hinaus werden auch zufallsorientierte Probenahmen durchgeführt. Probenahmen und Analysen für Staturerhebungen dienen insbesondere der Beobachtung und Überwachung von Kontrollschwerpunkten oder auch der Vorbereitung der Festlegung neuer EU-einheitlicher Höchstgehalte oder Aktionsgrenzwerte, insbesondere bei unerwünschten Stoffen.

Im Folgenden sind die jeweils jährlich durchzuführenden Probenahmen und die futtermittelanalytischen Kontrollen sowie die Kontrollen zur Überprüfung von Kennzeichnungsvorschriften, die analytisch überprüfbar sind, als Konzept dargestellt. Diese Basis-Kontrolle wird ergänzt z. B. durch Verfolgsuntersuchungen nach schwerwiegenden Verstößen u. a. durch Meldungen im RASFF.

Zusätzlich sollen auch für die Jahre 2022 bis 2026 bei den Ländern Kontrollkapazitäten (Personal- und Sachmittel) für Sonderprogramme (durch die Europäische Union, national oder durch einzelne Länder initiiert) - wie z. B. Verfolgsuntersuchungen nach schwerwiegenden Verstößen oder weitere Staturerhebungen oder nicht planbare Maßnahmen (z. B. in Folge einer Schnellwarnmeldung) - zur Verfügung stehen.

6.2 Datengrundlage für die Aufteilung auf die Länder

Datengrundlage für die Aufteilung auf die Länder ist:

- Ackerland 11.713.700 ha
- Dauergrünland 4.751.400 ha

- Anzahl registrierter Primärproduzenten 298.747 Betriebe
- Aufkommen von Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs an Eingangsstellen mit einem Aufkommen > 100.000 t pflanzliche Einzelfuttermittel
- Mischfutterproduktion 23.852.000 t
- Mischfutterproduktion von zugelassenen Betrieben mit mehr als 300.000 t pro Jahr 6.212.000 t
- Anzahl der zugelassenen Hersteller von Mischfuttermitteln 201 Betriebe
- Anzahl Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen 142 Betriebe
- Anzahl der Hersteller von Vormischungen 213 Betriebe

Die o. g. Grundgesamtheiten werden folgenden Quellen entnommen bzw. daraus abgeleitet:

- Ackerland und Dauergrünland: Periodische Statistische Veröffentlichungen des BMEL ([Struktur der Bodennutzung nach Ländern 2019](#), [Statistischer Monatsbericht 02/2020](#), S. 86).

Für die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin wurde der sich aus der genannten Tabelle für die Stadtstaaten jeweils ergebende Wert für Ackerland (8.700 ha) und Dauergrünland (14.100 ha) zu gleichen Teilen in Ansatz gebracht;

- Primärproduzenten (Jahresstatistik 2019 über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland);
- Mischfutterproduktion: BMEL-Reihe Daten und Analysen „[Struktur der Mischfutterhersteller 2019](#)“. Sofern Daten für mehrere Länder nur zusammengefasst vorlagen (Saarland / Rheinland-Pfalz / Hessen), wurden die Angaben zur Mischfutterproduktion im Verhältnis zu den der vorangegangenen Kontrollperiode zugrundeliegenden Daten auf die Länder verteilt. Die Verteilung der Mischfutterproduktion in Berlin erfolgte nach gesonderter Mitteilung des Landes.
- Anzahl der Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen und von Vormischungen: Jahresstatistik 2019 über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland;
- Anzahl der zugelassenen Hersteller von Mischfuttermitteln: Jahresstatistik 2019 über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland
- Mischfutterproduktion von zugelassenen Betrieben mit mehr als 300.000 t pro Jahr: Mitteilung der Länder;
- Aufkommen an Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs an Einfuhrorten > 100.000t: Mitteilung der Länder.

6.3 Aufteilung nach Futtermittelart und Analyt im Vergleich der letzten Jahre

In den Tabellen dieses Abschnittes werden die Vorgaben zur Anzahl der Proben und Analysen den Vorgaben aus dem Kontrollprogramm 2017 bis 2021 gegenübergestellt.

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaehrung/tierernaehrung_node.html

Durch die Anwendung des Schlüssels für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder ergeben sich Zahlen, die nicht arithmetisch gerundet werden.

6.3.1 Futtermittelzusatzstoffe

Insgesamt 4.216 Proben (Anlage 2)²⁹

Tabelle 1: Zahl der Proben für Futtermittelzusatzstoffe

	Soll-Probenzahl jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Probenzahl jeweils für 2022 bis 2026
Mischfuttermittel	3.867	3.803
Vormischungen	315	314
Futtermittelzusatzstoffe	94	99
Summe	4.276	4.216

²⁹ Die Länder entscheiden risikoorientiert über die Untersuchung von Einzelfuttermitteln (einschließlich Tränkwasser) auf Futtermittelzusatzstoffe.

6.3.2 Unerwünschte Stoffe

6.3.2.1 Unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

Insgesamt 12.473 Einzelbestimmungen in 1.884 Proben (Anlage 3)³⁰

Tabelle 2: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

	Soll-Analysenzahl jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Analysenzahl jeweils für 2022 bis 2026
Aflatoxin B ₁	1.079	1.081
Arsen	1.625	1.628
Blei	1.625	1.628
Cadmium	1.625	1.628
Quecksilber	1.625	1.628
Dioxine ³¹	1.079	1.081
nicht dioxinähnliche PCB	551	553
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	3.239	3.246
Summe	12.448	12.473

6.3.2.2 Unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

Insgesamt 2.509 Einzelbestimmungen in 1.616 Proben (Anlage 4)³²

Tabelle 3: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

	Soll-Analysenzahl jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Analysenzahl jeweils für 2022 bis 2026
Zearalenon	325	326
Deoxynivalenol	325	326
Ochratoxin A	325	326
Fumonisin B1+B2	325	326
T-2 Toxin	325	326
HT-2-Toxin	325	326
dioxinähnliche PCB	551	553
Summe	2.501	2.509

³⁰ Die Länder entscheiden risikoorientiert über Parameter und Umfang der Untersuchungen.

³¹ Dies umfasst Untersuchungen auf Dioxine/Furane sowie auf die Summe der Dioxine/Furane und dioxinähnlichen PCB.

³² Die Länder entscheiden risikoorientiert über Parameter und Umfang der Untersuchungen.

6.3.2.3 Unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in MischfuttermittelnInsgesamt 13.484 Einzelbestimmungen in 1.137 Proben (Anlage 5)³³

Tabelle 4: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

	Soll-Analysenzahl jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Analysenzahl jeweils für 2022 bis 2026
Aflatoxin B ₁	882	881
Arsen	884	883
Blei	884	883
Cadmium	884	883
Quecksilber	884	883
Dioxine ³⁴	596	595
nicht dioxinähnliche PCB	284	282
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	1.808	1.806
Fluor	217	217
Kokzidiostatika (Verschleppung) ³⁵	6.171	6.171
Summe	13.494	13.484

³³ Die Länder entscheiden risikoorientiert über Parameter und Umfang der Untersuchungen.³⁴ Dies umfasst Untersuchungen auf Dioxine/Furane sowie auf die Summe der Dioxine/Furane und dioxinähnlichen PCB.³⁵ Decoquinat, Diclazuril, Halofugionon-Hydrobromid, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium-Alpha, Monensin-Natrium, Narasin, Narasin-Nicarbazin, Nicarbazin, Robenidin-Hydrochlorid, Salinomycin-Natrium, Semduramicin-Natrium

6.3.2.4 Unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in MischfuttermittelnInsgesamt 1.252 Einzelbestimmungen in 609 Proben (Anlage 6)³⁶

Tabelle 5: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

	Soll-Analysenzahl jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Analysenzahl jeweils für 2022 bis 2026
Zearalenon	161	162
Deoxynivalenol	161	162
Ochratoxin A	161	162
Fumonisin B1+B2	161	162
T-2-Toxin	161	162
HT-2-Toxin	161	162
dioxinähnliche PCB	282	280
Summe	1.248	1.252

6.3.2.5 Unerwünschte Stoffe in Vormischungen

Insgesamt 320 Einzelbestimmungen in 152 Proben (Anlage 7).

Tabelle 6: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Vormischungen

	Soll-Analysezahlen jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Analysezahlen jeweils für 2022 bis 2026
Arsen	52	48
Blei	52	48
Cadmium	52	48
Quecksilber	52	48
Dioxine ³⁷	43	43
dioxinähnliche PCB	24	22
nicht dioxinähnliche PCB	24	22
Fluor	41	41
Summe	340	320

³⁶ Die Länder entscheiden risikoorientiert über Parameter und Umfang der Untersuchungen.³⁷ Dies umfasst Untersuchungen auf Dioxine/Furane sowie auf die Summe der Dioxine/Furane und dioxinähnlichen PCB.

6.3.2.6 Unerwünschte Stoffe in Futtermittelzusatzstoffen

Insgesamt 335 Einzelbestimmungen in 81 Proben (Anlage 8)

Tabelle 7: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Zusatzstoffen

	Soll-Analysezahlen jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Analysezahlen jeweils für 2022 bis 2026
Arsen	50	48
Blei	50	48
Cadmium	50	48
Quecksilber	50	48
Dioxine ³⁸	72	69
dioxinähnliche PCB	36	37
nicht dioxinähnliche PCB	36	37
Summe	344	335

6.3.3 Rückstände an Pestiziden

Insgesamt 1.054 Proben (Anlage 9)

Tabelle 8: Zahl der Proben zur Untersuchung auf Rückstände an Pestiziden

	Soll-Probenzahl jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Probenzahl jeweils für 2022 bis 2026
Getreide	643	644
Ölsaaten	379	380
Hülsenfrüchte	30	30
Summe	1.052	1.054

³⁸ Dies umfasst Untersuchungen auf Dioxine/Furane sowie auf die Summe der Dioxine/Furane und dioxinähnlichen PCB.

6.3.4 Unzulässige Stoffe

Insgesamt 1.751 Proben (Anlage 11)

Tabelle 9: Zahl der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe

	Soll-Probenzahlen jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Probenzahlen jeweils für 2022 bis 2026
verbotene bzw. verschleppte antimikrobiell, davon in	1.401	1.400
Mischfuttermitteln	1.081	1.080
Vormischungen	121	120
Einzelfuttermitteln (einschließlich Untersuchungen in Tränkwasser)	199	200
Sonstige verbotene bzw. verschleppte pharmakologisch wirksame Substanzen, davon in	348	351
Mischfuttermitteln	270	273
Vormischungen	29	29
Einzelfuttermitteln (einschließlich Untersuchungen in Tränkwasser)	49	49
Verbotene Stoffe nach Verordnung (EG) 999/2001, davon in³⁹	1.972	-
Mischfuttermitteln	1.023	-
Einzelfuttermitteln	949	-
Summe unzulässige Stoffe, davon in	3.721	1.751
Mischfuttermitteln	2.374	1.353
Vormischungen	150	149
Einzelfuttermitteln	1.197	249

³⁹ Im Kontrollprogramm 2017 bis 2021 waren bei den unzulässigen Stoffen auch die Vorgaben für verbotene Stoffe nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthalten. Diese sind für den Zeitraum 2022 bis 2026 separat in der Tabelle 12 aufgeführt und daher reduziert sich die Summe unzulässiger Stoffe entsprechend.

6.3.5 Verbote Materialien nach Anhang III Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Insgesamt 184 Proben (Anlage 13)

Tabelle 10: Zahl der Proben zur Untersuchung auf verbotene Stoffe nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009 in Einzel- und Mischfuttermitteln

	Soll-Probenzahl jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Probenzahl jeweils für 2022 bis 2026
Einzelfuttermittel	102	101
Mischfuttermittel	84	83
Summe	186	184

6.3.6 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Insgesamt 678 Proben (Anlage 14)

Tabelle 11: Zahl der Proben zur Untersuchung auf die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

	Soll-Probenzahl für 2017 bis 2021	Soll-Probenzahl für 2022 bis 2026
Zusammensetzung von Misch- futtermitteln	676	678

6.3.7 Verbotene tierische Bestandteile und/oder tierartspezifische Proteine⁴⁰ nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Insgesamt 1.975 Proben (Anlage 15)

Tabelle 12: Zahl der Proben zur Untersuchung auf tierische Bestandteile und/oder tierartspezifische Proteine nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Einzel- und Mischfuttermitteln⁴¹

	Soll-Probenzahl jeweils für 2017 bis 2021	Soll-Probenzahl jeweils für 2022 bis 2026
Einzelfuttermittel	1.023	1.024
Mischfuttermittel	949	951
Summe	1.972	1.975

⁴⁰ Weiterführende Informationen sind der Handreichung XX (in Bearbeitung) zu entnehmen

⁴¹ Im Kontrollprogramm 2017 bis 2021 bezogen sich die Vorgaben aufgrund der bestehenden rechtlichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 lediglich auf Untersuchungen zu verbotenen tierischen Bestandteilen. Aufgrund rechtlicher Änderungen sind für den Zeitraum 2022 – 2026 auch Untersuchungen auf tierartspezifische Proteine eingeschlossen. Im Kontrollprogramm 2017 bis 2021 waren die Vorgaben der Tabelle 12 Bestandteil der Tabelle 9.

Anlagen**Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder**

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Ackerland %	8,6	0,0	7,0	17,2	0,0	4,0	0,0	9,2	16,0	9,1	3,4	0,3	6,0	8,4	5,6	5,2
Dauergrünland in %	6,3	0,1	11,6	22,7	0,1	6,2	0,1	5,7	14,5	8,8	5,1	0,8	4,0	3,6	6,7	3,5
Primärproduzenten in %	2,1	0,0	13,1	35,4	0,0	5,0	0,0	1,4	18,4	11,9	3,1	0,4	1,7	1,4	4,7	1,3
Mischfutterproduktion in %	4,4	0,0	3,6	8,5	2,1	0,2	4,0	2,8	41,3	16,9	0,3	0,1	1,9	4,4	7,8	1,4
Anzahl der Mischfutterhersteller in %	3,0	0,0	5,0	16,9	2,0	5,0	3,0	3,0	32,3	9,0	3,5	2,5	7,0	2,5	2,5	3,0
Schlüssel <u>Einzelfuttermittel</u> (Landwirtschaftliche Nutzfläche und Aufkommen an Einzelfuttermitteln, Einfuhrmengen großer Eingangsstellen)	6,6	0,0	8,1	19,6	0,0	4,2	0,0	6,8	22,4	8,8	3,4	0,4	4,6	6,0	5,2	3,9
Schlüssel <u>Mischfuttermittel</u> (Mischfutterproduktion und Anzahl zugelassener Mischfutterhersteller, Produktionsmengen großer Mischfuttermittelhersteller)	4,7	0,3	5,4	13,2	2,6	3,2	2,5	3,7	26,6	14,7	2,4	1,6	5,6	4,3	6,5	2,8
Schlüssel <u>Vormischungen</u> (Anteil der Vormischungshersteller in %)	1,4	0,9	9,9	23,9	3,3	2,8	1,9	1,4	30,5	16,0	0,9	0,9	0,9	2,8	0,5	1,9
Schlüssel <u>Zusatzstoffe</u> (Anteil der Zusatzstoffhersteller in %)	0,7	0,7	7,0	16,9	2,8	9,9	2,8	2,8	18,3	20,4	2,8	2,8	0,0	7,7	4,2	0,0

Anlage 2: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Mischfuttermittel	3.803	179	11	205	501	99	122	95	141	1.011	558	91	61	213	163	247	106
Vormischungen	314	4	3	31	75	10	9	6	4	96	50	3	3	3	9	2	6
Zusatzstoffe	99	1	1	7	16	3	10	3	3	18	20	3	3	0	7	4	0
Summe	4.216	184	15	243	592	112	141	104	148	1.125	628	97	67	216	179	253	112

Anlage 3: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.884	124	0	153	369	0	79	0	128	422	166	64	8	87	113	98	73
Aflatoxin B1	1.081	71	0	88	212	0	45	0	74	242	95	37	4	50	65	56	42
Arsen	1.628	107	0	132	319	0	68	0	111	365	143	55	7	75	98	85	63
Blei	1.628	107	0	132	319	0	68	0	111	365	143	55	7	75	98	85	63
Cadmium	1.628	107	0	132	319	0	68	0	111	365	143	55	7	75	98	85	63
Quecksilber	1.628	107	0	132	319	0	68	0	111	365	143	55	7	75	98	85	63
Dioxine	1.081	71	0	88	212	0	45	0	74	242	95	37	4	50	65	56	42
nicht dioxinähnliche PCB	553	36	0	45	108	0	23	0	38	124	49	19	2	25	33	29	22
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	3.246	214	0	263	636	0	136	0	221	727	286	110	13	149	195	169	127
Summe	12.473	820	0	1.012	2.444	0	521	0	851	2.795	1.097	423	51	574	750	650	485

Anlage 4: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.616	107	0	131	317	0	68	0	110	362	142	55	6	74	97	84	63
Zearalenon	326	21	0	26	64	0	14	0	22	73	29	11	1	15	20	17	13
Deoxynivalenol	326	21	0	26	64	0	14	0	22	73	29	11	1	15	20	17	13
Ochratoxin A	326	21	0	26	64	0	14	0	22	73	29	11	1	15	20	17	13
Fumonisin B1+B2	326	21	0	26	64	0	14	0	22	73	29	11	1	15	20	17	13
T-2 Toxin	326	21	0	26	64	0	14	0	22	73	29	11	1	15	20	17	13
HT-2-Toxin	326	21	0	26	64	0	14	0	22	73	29	11	1	15	20	17	13
dioxinähnliche PCB	553	36	0	45	108	0	23	0	38	124	49	19	2	25	33	29	22
Summe	2.509	162	0	201	492	0	107	0	170	562	223	85	8	115	153	131	100

Anlage 5: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.137	53	3	61	150	30	36	28	42	303	167	27	18	64	49	74	32
Aflatoxin B1	881	41	3	48	116	23	28	22	33	234	129	21	14	49	38	57	25
Arsen	883	41	3	48	116	23	28	22	33	235	130	21	14	49	38	57	25
Blei	883	41	3	48	116	23	28	22	33	235	130	21	14	49	38	57	25
Cadmium	883	41	3	48	116	23	28	22	33	235	130	21	14	49	38	57	25
Quecksilber	883	41	3	48	116	23	28	22	33	235	130	21	14	49	38	57	25
Dioxine	595	28	2	32	78	15	19	15	22	158	87	14	10	33	26	39	17
nicht dioxinähnliche PCB	282	13	1	15	37	7	9	7	10	75	42	7	5	16	12	18	8
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	1.806	85	5	97	238	47	58	45	67	480	265	43	29	101	78	117	51
Fluor	217	10	1	12	29	6	7	5	8	58	32	5	3	12	9	14	6
Kokzidiostatika	6.171	290	18	333	814	160	197	154	228	1.640	906	148	99	345	265	401	173
Summe	13.484	631	42	729	1.776	350	430	336	500	3.585	1.981	322	216	752	580	874	380

Anlage 6: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	609	29	2	33	80	16	19	15	22	162	89	15	10	34	26	40	17
Zearalenon	162	8	0	9	21	4	5	4	6	43	24	4	3	9	7	10	5
Deoxynivalenol	162	8	0	9	21	4	5	4	6	43	24	4	3	9	7	10	5
Ochratoxin A	162	8	0	9	21	4	5	4	6	43	24	4	3	9	7	10	5
Fumonisin B1+B2	162	8	0	9	21	4	5	4	6	43	24	4	3	9	7	10	5
T-2 Toxin	162	8	0	9	21	4	5	4	6	43	24	4	3	9	7	10	5
HT-2-Toxin	162	8	0	9	21	4	5	4	6	43	24	4	3	9	7	10	5
dioxinähnliche PCB	280	13	1	15	37	7	9	7	10	75	41	7	4	16	12	18	8
Summe	1.252	61	1	69	163	31	39	31	46	333	185	31	22	70	54	78	38

Anlage 7: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen in Vormischungen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	152	2	1	15	37	5	4	3	2	47	25	1	1	1	4	1	3
Arsen	48	1	0	5	12	2	1	1	1	15	8	0	0	0	1	0	1
Blei	48	1	0	5	12	2	1	1	1	15	8	0	0	0	1	0	1
Cadmium	48	1	0	5	12	2	1	1	1	15	8	0	0	0	1	0	1
Quecksilber	48	1	0	5	12	2	1	1	1	15	8	0	0	0	1	0	1
Dioxine	43	1	0	4	11	1	1	1	1	14	7	0	0	0	1	0	1
dioxinähnliche PCB	22	0	0	2	6	1	1	0	0	7	4	0	0	0	1	0	0
nicht dioxinähnliche PCB	22	0	0	2	6	1	1	0	0	7	4	0	0	0	1	0	0
Fluor	41	1	0	4	10	1	1	1	1	13	7	0	0	0	1	0	1
Summe	320	6	0	32	81	12	8	6	6	101	54	0	0	0	8	0	6

Anlage 8: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen in Zusatzstoffen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	81	1	1	6	14	2	8	2	2	15	17	2	2	0	6	3	0
Arsen	48	0	0	4	9	1	5	1	1	9	10	1	1	0	4	2	0
Blei	48	0	0	4	9	1	5	1	1	9	10	1	1	0	4	2	0
Cadmium	48	0	0	4	9	1	5	1	1	9	10	1	1	0	4	2	0
Quecksilber	48	0	0	4	9	1	5	1	1	9	10	1	1	0	4	2	0
Dioxine	69	0	0	5	12	2	7	2	2	13	14	2	2	0	5	3	0
dioxinähnliche PCB	37	0	0	3	6	1	4	1	1	7	7	1	1	0	3	2	0
nicht dioxinähnliche PCB	37	0	0	3	6	1	4	1	1	7	7	1	1	0	3	2	0
Summe	335	0	0	27	60	8	35	8	8	63	68	8	8	0	27	15	0

Anlage 9: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf Rückstände von Pestiziden auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Getreide	644	42	0	52	126	0	27	0	44	144	57	22	3	30	39	33	25
Ölsaaten	380	25	0	31	74	0	16	0	26	85	33	13	2	17	23	20	15
Hülsenfrüchte	30	2	0	2	6	0	1	0	2	7	3	1	0	1	2	2	1
Summe	1.054	69	0	85	206	0	44	0	72	236	93	36	5	48	64	55	41

Anlage 10: Vorrangig zu analysierende Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Wirkstoff ⁴²	Getreide	Ölsaaten	Hülsenfrüchte
Acephat			x
Azinphos-ethyl		x	
Azoxystrobin	x	x	
Bifenthrin (Summe der Isomere)			x
Bitertanol (Summe der Isomere)		x	
Bromopropylat		x	
Bromuconazol (Summe der Diastereoisomere)	x		
Carbaryl	x	x	
Carbendazim und Benomyl ⁴³ (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim)	x	x	
Carbofuran (Summe aus Carbofuran (einschließlich Carbofuran aus Carbosulfan, Benfuracarb oder Furathiocarb) und 3-OH-Carbofuran, ausgedrückt als Carbofuran)		x	
Chlorpyrifos	x	x	
Chlorpyrifos-methyl (Summe aus Chlorpyrifos-methyl und Desmethylchlorpyrifos-methyl)	x		
Chlorthalonil	x		
Clothianidin	x		x
Cyfluthrin (Cyfluthrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere))	x	x	
Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomeren))	x		
Deltamethrin (cis-Deltamethrin)	x	x	
Dichlorvos	x	x	
Difenoconazol	x		
Dimethoat			x
Diphenylamin	x		x

⁴² Es gilt die gültige Rückstandsdefinition der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

⁴³ Gegebenenfalls wird bei der Bestimmung von Carbendazim aus Benomyl auch Carbendazim aus Thiophanat-methyl miterfasst. Dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Wirkstoff ⁴²	Getreide	Ölsaaten	Hülsenfrüchte
Disulfoton (Summe aus Disulfoton, Disulfoton-Sulfoxid und Disulfoton-Sulfon, ausgedrückt als Disulfoton)	x		
Dithiocarbamate (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS ₂ , einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram)	x		
Famoxadon	x		
Fenpropathrin			x
Fenpropidin (Summe aus Fenpropidin und seinen Salzen, ausgedrückt als Fenpropidin)	x		
Fenvalerat (jedes Verhältnis der Isomerbestandteile (RR, SS, RS & SR) einschließlich Esfenvalerat)	x	x	
Flutriafol			x
Fluxapyroxad	x		
Glyphosat	x	x	
Haloxyfop (Summe aus Haloxyfop, seinen Estern, Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als Haloxyfop (Summe der R- und S-Isomere in jedem Verhältnis))		x ⁴⁴	x
Hexaconazol	x		
Imazalil (jedes Verhältnis der Isomerbestandteile)	x		
Imidacloprid	x		x
Iprodion	x		
Kresoxim-methyl	x		
Lambda-Cyhalothrin (einschließlich gamma-Cyhalothrin) (Summe der R,S- und S,R- Isomere)	x	x	x
Lufenuron (jedes Verhältnis der Isomerbestandteile)			x
Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion)	x		
Mandipropamid (jedes Verhältnis der Isomerbestandteile)			x
Mecarbam	x		
Metalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe der Isomere)	x	x	x
Methamidophos			x
Methidathion		x	

⁴⁴ Methode für Ölsaaten in der Entwicklung

Wirkstoff ⁴²	Getreide	Ölsaaten	Hülsenfrüchte
Methomyl		x ⁴⁵	
Myclobutanil (Summe der Isomerbestandteile)		x	
Nitrofen	x		
Omethoat			x
Oxydemeton-methyl (Summe aus Oxydemeton-methyl und Demeton-S-methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	x		
Paraquat		x ^{46 47}	
Parathion	x		
Parathion-methyl (Summe aus Parathion-methyl und Paraoxon-methyl, ausgedrückt als Parathion-methyl)	x		
Pendimethalin	x	x	x
Permethrin (Summe der Isomeren)	x	x	
Phosphamidon	x		
Pirimiphos-methyl	x		x
Prochloraz (Summe aus Prochloraz, BTS 44595 (M201-04) und BTS 44596 (M201-03), ausgedrückt als Prochloraz)	x	x	
Procymidon	x	x	
Profenofos		x	
Propamocarb (Summe aus Propamocarb und seinen Salzen, ausgedrückt als Propamocarb)			x
Propargit			x
Propiconazol (Summe der Isomere)	x	x	
Resmethrin (Resmethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere))	x		
Simazin	x		
Tebuconazol	x	x	
Terbutylazin			x
Tetramethrin	x		
Thiamethoxam	x		x
Thiodicarb		x ⁴⁸	

⁴⁵ Ausgenommen Raps

⁴⁶ Nur Sojabohnen

⁴⁷ Methode in der Entwicklung

⁴⁸ Ausgenommen Raps

Wirkstoff⁴²	Getreide	Ölsaaten	Hülsenfrüchte
Thiophanat-methyl			x
Triadimefon	x		
Triadimenol (jedes Verhältnis der Isomerbestandteile)	x		
Triazophos		x	
Trichlorfon	x		
Vinclozolin			x

Anlage 11: Verteilung der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
verbotene bzw. verschleppte antimikrobielle Stoffe	1.400	66	4	86	211	32	46	29	56	369	196	34	19	70	61	81	40
Mischfuttermittel	1.080	51	3	58	143	28	35	27	40	287	159	26	17	60	46	70	30
Vormischungen	120	2	1	12	29	4	3	2	2	37	19	1	1	1	3	1	2
Einzelfuttermittel *	200	13	0	16	39	0	8	0	14	45	18	7	1	9	12	10	8
sonstige verbotene bzw. verschleppte pharmakologisch wirksame Substanzen	351	16	1	22	53	8	12	8	13	92	49	8	4	17	16	21	11
Mischfuttermittel	273	13	1	15	36	7	9	7	10	72	40	6	4	15	12	18	8
Vormischungen	29	0	0	3	7	1	1	1	0	9	5	0	0	0	1	0	1
Einzelfuttermittel *	49	3	0	4	10	0	2	0	3	11	4	2	0	2	3	3	2
Summe unzulässige Stoffe	1.751	82	5	108	264	40	58	37	69	461	245	42	23	87	77	102	51
Mischfuttermittel	1.353	64	4	73	179	35	44	34	50	359	199	32	21	75	58	88	38
Vormischungen	149	2	1	15	36	5	4	3	2	46	24	1	1	1	4	1	3
Einzelfuttermittel *	249	16	0	20	49	0	10	0	17	56	22	9	1	11	15	13	10

* Einschließlich Untersuchungen in Tränkwasser

Anlage 12: Antimikrobielle Stoffe sowie andere pharmakologisch wirksame Substanzen⁴⁹

Wirkstoffklasse	zu analysierende Wirkstoffe (im Ergebnis der Risikoanalyse zu erfassen)
antimikrobiell wirksame Wirkstoffklassen	
Aminoglycoside	<i>Apramycin, Neomycin, Paromycin, Spectinomycin, Streptomycin</i>
Fenicole	<i>Chloramphenicol, Florfenicol</i>
Fluorchinolone	<i>Enrofloxacin, Flumequin</i>
Lincosamide	<i>Lincomycin</i>
Makrolide	<i>Tilmicosin, Tylosin, Tylvalosin</i>
Nitrofurane	<i>Furazolidon</i>
Nitroimidazole	<i>Metronidazol, Dimetridazol</i>
Penicilline	<i>Amoxicillin, Ampicillin, Benzylpenicillin-Kalium, Phenoxymethylpenicillin</i>
Pleuromutiline	<i>Tiamulin, Valnemulin</i>
Polymyxine	<i>Colistin</i>
Polypeptid-Antibiotika	<i>Bacitracin</i>
Sulfonamide	<i>Sulfadiazin, Sulfadimidin, Sulfadimethoxin, Sulfamerazin, Sulfamethoxazol, Sulfaquinoxalin</i>
Trimethoprim	
Tetracycline	<i>Chlortetracyclin, Doxycyclin, Oxytetracyclin, Tetracyclin</i>
andere pharmakologisch wirksame Wirkstoffklassen	
Acetanilide	<i>Paracetamol</i>
Benzimidazole	<i>Fenbendazol; Flubendazol</i>
Carbonsäuren	<i>Ketoprofen</i>
Cyclohexamine	<i>Bromhexinhydrochlorid, Dembrexinhydrochlorid</i>
Hormone	<i>Medroxyprogesteronacetat</i>
Isoxazoline	<i>Fluralaner</i>
Oxicame	<i>Meloxicam</i>
Pyrazole	<i>Metamizol-Natrium</i>
Salicylsäuren	<i>Acetylsalicylsäure, Natriumsalicylat</i>
Steroide	<i>Prednisolon</i>
β2-Sympathomimetika	<i>Zilpaterol, Clenbuterol</i>

⁴⁹ Nicht abgeschlossene Liste von Wirkstoffklassen mit zu analysierenden Wirkstoffen

Anlage 13: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf verbotene Materialien gemäß Anhang III Verordnung (EG) Nr. 767/2009 auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Einzelfuttermittel	101	7	0	8	20	0	4	0	7	23	9	3	0	5	6	5	4
Mischfuttermittel	83	4	0	5	11	2	3	2	3	22	12	2	1	5	4	5	2
Summe	184	11	0	13	31	2	7	2	10	45	21	5	1	10	10	10	6

Anlage 14: Verteilung der Proben zur Untersuchung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben zur Untersuchung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	678	32	2	37	89	18	22	17	25	180	99	16	11	38	29	44	19

Anlage 15: Verteilung der Proben zur Untersuchung auf den Nachweis verbotener tierischer Bestandteile und/oder tierartspezifischer Proteine⁵⁰ nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001 auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Mischfuttermittel	1.024	48	3	55	135	27	33	26	38	272	150	25	16	57	44	66	29
Einzelfuttermittel	951	63	0	77	186	0	40	0	65	213	84	32	4	44	57	49	37
Summe	1.975	111	3	132	321	27	73	26	103	485	234	57	20	101	101	115	66

⁵⁰ Weiterführende Informationen sind der Handreichung XX (in Bearbeitung) zu entnehmen